

REGIERUNGSRAT

20. November 2024

24.265

Interpellation Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 10. September 2024 betreffend Ausschöpfung der Windkraftpotenziale im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Fast jede dritte in der Schweiz verbrauchte Kilowattstunde Strom wird im Kanton Aargau produziert. Wichtige Unternehmen sowie Organisationen wie die Swissgrid, das Hightech Zentrum Aargau, das Paul Scherrer Institut (PSI) oder auch die Hochschule für Technik in Windisch (FHNW) aus den Bereichen Energietechnologie und -versorgung sind im Aargau zuhause. Hinzu kommen zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Startups sowie die bedeutsamen Energieversorgungsunternehmen AEW Energie AG (AEW) und Axpo Holding AG. All dies macht den Kanton Aargau zum Energiekanton.

Der Kanton Aargau muss seinen Beitrag an die durch den Bund vorgegebenen Ausbauziele für erneuerbare Energien leisten. Während der Ausbau von Photovoltaik am Gebäude steigende Zuwachsraten verzeichnet, hinkt der Ausbau der Windkraft hinterher. Dabei ist diese komplementär zur Photovoltaik zu sehen: Etwa zwei Drittel ihrer Jahresproduktion fallen im Winter an (bei Photovoltaik ein Drittel) und insbesondere hohe Windkraftanlagen produzieren nachts mehr Strom als tagsüber. Auch aus Sicht der Versorgungssicherheit bietet die Windkraft daher einen grossen Mehrwert.

Der in der Interpellation angesprochene Bericht des Bundesamts für Energie (BFE) "Windpotenzial Schweiz 2022", weist ein gesamtschweizerisches Potenzial von 29'456 Gigawattstunden Windstrom pro Jahr aus. Auf den Aargau entfallen hierbei 1'218 Gigawattstunden, also etwas mehr als vier Prozent.

Sowohl der in der Interpellation angesprochene neue Art. 71c Energiegesetz (EnG), der sogenannte Windexpress, als auch das Stromgesetz legen in massgeblicher Weise neue rechtliche Grundlagen für den Ausbau der Windkraft fest. Ihre Relevanz für die laufenden Arbeiten wird im Folgenden erläutert. Einer Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen bedarf es hingegen nicht. Die in Art. 71c EnG vorgesehene Verfahrensbeschleunigung derogiert in seinem Anwendungsbereich die bestehenden kantonalen Regelungen respektive geht diesen vor. Auch die Zuständigkeit des Departements

Bau, Verkehr und Umwelt für die Bewilligungserteilung ist in Art. 9j Energieverordnung (EnV) bereits geregelt.

Zur Frage 1

"Welche Auswirkungen auf die kantonale Rechtsetzung hat die erwähnte Anpassung des Energiegesetzes und der Energieverordnung auf nationaler Ebene?"

Mit Art. 71c EnG, dem sogenannten Windexpress, wurde auf Bundesebene eine neue Rechtsgrundlage für Windkraftanlagen von nationalem Interesse geschaffen. Nationales Interesse ist gemäss Art. 9 Abs. 2 EnV bei Windkraftanlagen mit einer mittleren erwarteten Produktion von mindestens 20 GWh pro Jahr gegeben. Für diese Anlagen gilt, dass bei vorliegendem rechtskräftigem Nutzungsplan, der von der Gemeinde beschlossen wurde, der Kanton die Baubewilligung und andere notwendige Bewilligungen in seiner Kompetenz (zum Beispiel Gewässerschutzbewilligung oder Rodungsbewilligung) erteilt. Gegen diese Bewilligungen kann nur noch beim höchsten kantonalen Gericht Beschwerde geführt werden. Das Bundesgericht ist ausschliesslich bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Natur zuständig.

Die Regelungen des Windexpress sind auch auf laufende Gesuche und Beschwerden anwendbar. Zu betonen ist, dass Art. 71c EnG nur solange in Kraft ist, bis Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 600 Megawatt zugebaut wurden. Die Einhaltung dieser Schwelle kann durch das BFE aufgrund einer Meldepflicht dieser Anlagen sichergestellt werden. Momentan stehen in der Schweiz 47 grössere Windräder mit einer Jahresproduktion von knapp 170 Gigawattstunden. Dies entspricht rund 0,3 % des landesweiten Stromverbrauchs 2023.

Ergänzend zum Windexpress, legt auch das am 9. Juni 2024 vom Stimmvolk deutlich angenommene Stromgesetz neue rechtliche Grundlagen für den Ausbau der Windkraft in der Schweiz fest. So gelten mit dem neuen Art. 5a des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) ab 1. Januar 2025 Windkraftanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Wenn Windkraftanlagen in einem Bundesinventar von nationaler Bedeutung gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), in einem Waldreservat nach Art. 20 Abs. 4 WaG oder in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) erstellt werden sollen, ist der Nachweis der Standortgebundenheit zu erbringen. Im Wald ausserhalb der Schutzgebiete ist der Nachweis der Standortgebundenheit zu erbringen, wenn keine strassenmässige Erschliessung vorhanden ist.

Zur Frage 2

"Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der veränderten politischen Rahmenbedingungen und des technologischen Fortschritts sowie mit der Absicht, die nachgewiesenen Potenziale besser zu nutzen:

- eine Neubeurteilung der im Kanton nutzbaren Windkraftpotenziale vorzunehmen, zu quantifizieren und im Richtplan auszuweisen?
- subsidiär zur Unterstützung der Realisierung von Windkraftanlagen von nationaler Bedeutung im Kantonsgebiet auch Windkraftanlagen von kantonaler Bedeutung zu definieren und deren zeitnahe Realisierung (insbesondere durch Beschleunigung der Verfahren und Beiträge an die Planungs- und Erschliessungskosten) zu ermöglichen?

- in der Eigentümerstrategie der AEW AG die Förderung der Nutzung der Windkraft (in Analogie zu den Ausbauzielen Photovoltaik) im Kanton Aargau als Verpflichtung und neu auch mit quantifizierten Zielen und Zeitrahmen festzuschreiben?"

Zur ersten Teilfrage

Gemäss Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) sowie Art. 10 EnG, sind in den kantonalen Richtplänen die für die Nutzung erneuerbarer Energien – explizit auch für Windkraft – geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken festzulegen. Der Regierungsrat kommt der gesetzlichen Pflicht zur Neubeurteilung der im Kanton nutzbaren Windkraftpotenziale bereits nach.¹ So wurde die Erarbeitung von Grundlagen zur Nutzung von Windenergie im Kanton Aargau im Herbst 2024 in Auftrag gegeben. Bei diesen Arbeiten sollen explizit auch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der im Interpellationstext erwähnte Windexpress, aber auch das vom Stimmvolk angenommene Stromgesetz berücksichtigt werden. Ergebnisse daraus sollen Ende 2025 vorliegen. Diese Grundlagen dienen wiederum dazu, eine umfassende fachliche Interessensabwägung hinsichtlich der Nutzung für Windkraft und berührten Schutz- und anderen Nutzungsinteressen von Flächen vorzunehmen. Die daraus resultierenden Vorschläge für mögliche Potenzialgebiete zur Windkraftnutzung im Kanton sowie deren Quantifizierung betreffend mögliche installierte Leistung, jährliche Produktion etc. sind die Basis für eine allfällige Richtplananpassung zur Festsetzung von neuen Gebieten für grosse Windkraftanlagen.

Zur zweiten Teilfrage

Derzeit gibt es keine Definition, unter der Windkraftanlagen als im kantonalen Interesse liegend, bezeichnet werden. Die Schaffung einer solchen Kategorie kann geprüft werden. Die Beschleunigung von Verfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien soll im Rahmen der derzeit unter Revision stehenden Strategie energieAARGAU geprüft werden. Hierbei ist hervorzuheben, dass verwaltungsintern bereits heute Gesuche für Vorhaben von übergeordneter Wichtigkeit prioritär behandelt werden können. Dies gilt insbesondere auch für bestimmte Anlagen zur Energieerzeugung.

Die AEW ist zu 100 % im Besitz des Kantons. Sie treibt mit verschiedenen Projekten im Bereich Photovoltaik und Windkraft den Ausbau der erneuerbaren Energien im Kanton voran. Mit dem Kauf der Vento Ludens Wind GmbH 2023 bekräftigte die AEW ihr Engagement in der Entwicklung der Windkraft in der Schweiz. Hervorzuheben sind die beiden – derzeit kantonsweit einzigen – Windparkprojekte Burg und Lindenberg, welche 2027 respektive 2028 in Betrieb genommen werden sollen und eine Gesamtproduktion von geschätzt 25 respektive 21 Gigawattstunden Strom pro Jahr liefern werden. Im Gebiet "Uf em Chalt", wurden durch die AEW Vorabklärungen durchgeführt. Mit der AEW als Tochtergesellschaft hat der Kanton auch künftig beste Voraussetzungen, um Investitionen in erneuerbare Energien voranzutreiben. Separate kantonale Beiträge an Planungs- und Erschliessungskosten für Windkraftprojekte sind daher aus Sicht des Regierungsrats weder notwendig noch vorgesehen.

Zur dritten Teilfrage

Die AEW hat mit den oben erwähnten Projekten und Aktivitäten gezeigt, dass sie das Thema Windkraft proaktiv angeht. Die Weiterverfolgung dieser Projekte sowie die Partnerschaft allfälliger weiterer Windprojekte sind in der Eigentümerstrategie zudem bereits festgehalten. Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung oder Notwendigkeit dazu, die Förderung oder Nutzung von Windkraft in der Eigentümerstrategie der AEW weiter zu verankern. Insbesondere erachtet der Regierungsrat die Festschreibung eines quantitativen Ausbauziels sowie eines Zeitrahmens für Windkraft, analog zur Photovoltaik, als nicht zielführend. Im Gegensatz zur Photovoltaik, bei der durch eine Vielzahl an kleineren, mittleren und grösseren Anlagen ein kontinuierlicher Ausbau beobachtet werden kann, hängt der Ausbau der Windkraft von wenigen, dafür aber grossen Projekten ab, was ein Monitoring

¹ Für Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen von nationaler Bedeutung werden vorerst durch den Bund derzeit Grundlagen erarbeitet.

der Ausbauziele stark einschränken würde. Die Planungs- und Bewilligungsprozesse dieser beiden Technologien sind zudem nicht miteinander vergleichbar. Deutlich mehr Gewicht für einen raschen Ausbau der Windenergie, misst der Regierungsrat hingegen der Schaffung neuer raumplanerischer Grundlagen auf Basis bestehender Rechtsgrundlagen bei.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'415.–.

Regierungsrat Aargau